

Informationen der Zentralschweizer Kantone zur Anwendung der SIA 380/1 – Ausgabe 2016, Heizwärmebedarf in Gebäuden

Die SIA 380/1 ist per 1.1.2016 in Kraft gesetzt worden. Mit der neuen Ausgabe ändern sich neben dem Berechnungsverfahren auch die Grenzwerte. Für den Energienachweis im Baubewilligungsverfahren sind die gesetzlichen Grundlagen der Kantone massgebend. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Vorgaben der Zentralschweizer Kantone per 1.1.2017:

Kanton	Gesetzliche Grundlage	Einzelbauteilnachweis	Systemnachweis	Ausblick
LU	Gemäss Anhang 1 der Energieverordnung vom 11. 12. 1990 (Stand 01.01. 2014) ist das Rechnungsverfahren gemäss SIA 380/1:2007 anzuwenden. Es gelten dabei die Grenzwerte gemäss MuKEn 2008, bzw. der SIA 380/1:2009.	Es gelten die Grenzwerte der MuKEn 2008, bzw. der SIA 380/1:2009 sowie die EN-Vollzugshilfen und EN-Formulare mit einstelliger Nummerierung (EN-1, EN-2, EN-3 etc.)	Für die Berechnung kann die SIA 380/1, Ausgabe 2009 verwendet werden. Es gelten die Grenzwerte der MuKEn 2008, bzw. der SIA 380/1:2009 sowie die EN-Vollzugshilfen/ Formulare mit ein- bzw. zweistelliger Nummerierung (EN-1, EN-2, EN-3 etc.)	Die Einführung der SIA 380/1:2016 ist an das zurzeit in Vorbereitung stehende neue Energiegesetz gekoppelt. Eine Inkraftsetzung ist frühestens per 1. März 2018 realistisch. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch die Umstellung auf die EN-Vollzugshilfen/Formulare mit dreistelliger Nummerierung (EN-101, EN-102, etc.).
UR	Entsprechend dem Energiereglement vom (EnR) vom 16. Dezember 2008 ist als Berechnungsverfahren die SIA 380/1 angegeben, wobei das Ausgabedatum durch die Baudirektion bezeichnet wird.	Es gelten die Grenzwerte der MuKEn 2008, bzw. der SIA 380/1:2009 sowie die EN-Vollzugshilfen und EN-Formulare mit einstelliger Nummerierung (EN-1, EN-2, EN-3 etc.)	Für die Berechnung ist die SIA 380/1, Ausgabe 2009 massgebend. Es gelten die Grenzwerte der MuKEn 2008, bzw. der SIA 380/1:2009 sowie die EN-Vollzugshilfen/ Formulare mit einstelliger Nummerierung (EN-1, EN-2, EN-3 etc.)	Die Einführung der SIA 380/1:2016 erfolgt sinnvollerweise kombiniert mit der MuKEn14. Die Umsetzung der MuKEn14 bedingt eine Revision des Energiegesetzes und verschiedene Anpassungen im Energiereglement Uri. Der Landrat hat am 13.04.16 Nichteintreten zur Rev. des Energiegesetzes beschlossen. Die Umsetzung ist darum vorderhand noch offen.
SZ	Die Energieverordnung vom 16. Februar 2010 legt fest, dass der Stand der Technik anzuwenden ist, wobei dafür die der SIA 380/1:2009 bezeichnet wird.	Es gelten die Grenzwerte der MuKEn 2008, bzw. der SIA 380/1:2009 sowie die EN-Vollzugshilfen und EN-Formulare mit einstelliger Nummerierung (EN-1, EN-2, EN-3 etc.)	Für die Berechnung ist die SIA 380/1, Ausgabe 2009 massgebend. Es gelten die Grenzwerte der MuKEn 2008, bzw. der SIA 380/1:2009 sowie die EN-Vollzugshilfen/ Formulare mit einstelliger Nummerierung (EN-1, EN-2, EN-3 etc.)	Die Einführung der SIA 380/1:2016 erfolgt sinnvollerweise kombiniert mit der MuKEn14. Für die Einführung der MuKEn14 ist eine Gesetzesanpassung mit Volksabstimmung erforderlich. Die kantonale Energiestrategie sieht die Einführung der MuKEn14 auf den 1. 1. 2018 vor. Wegen dem vom Regierungsrat beschlossenen Marschhalt ist dieser Zeitpunkt fraglich.
OW	Entsprechend Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich vom 17. Mai 2011. Wird der Teil der MuKEn08 verbindlich erklärt. Für den Wärmeschutz ist das Rechnungsverfahren gemäss SIA 380/1:2007 anzuwenden.	Es gelten die Grenzwerte der MuKEn 2008, bzw. der SIA 380/1:2009 sowie die EN-Vollzugshilfen und EN-Formulare mit einstelliger Nummerierung (EN-1, EN-2, EN-3 etc.)	Für die Berechnung kann die SIA 380/1, Ausgabe 2009 verwendet werden. Es gelten die Grenzwerte der MuKEn 2008, bzw. der SIA 380/1:2009 sowie die EN-Vollzugshilfen/ Formulare mit einstelliger Nummerierung (EN-1, EN-2, EN-3 etc.)	Die Einführung der SIA 380/1:2016 erfolgt sinnvollerweise kombiniert mit der MuKEn14. Die Energievorschriften basieren auf dem Baugesetz, welches für die Energievorschriften als Rahmengesetz eine flexible Umsetzung der MuKEn14 erlaubt. Der Regierungsrat hat die Einführung per 1. 1. 2018 beschlossen.
NW	Im Anhang 1 zur Vollzugsverordnung zum Gesetz über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien vom 20. April 2010 wird der Stand der Technik im Wärmeschutz von Bauten mit der SIA 380/1:2009 festgelegt.	Es gelten die Grenzwerte der MuKEn 2008, bzw. der SIA 380/1:2009 sowie die EN-Vollzugshilfen und EN-Formulare mit einstelliger Nummerierung (EN-1, EN-2, EN-3 etc.)	Für die Berechnung ist die SIA 380/1, Ausgabe 2009 massgebend. Es gelten die Grenzwerte der MuKEn 2008, bzw. der SIA 380/1:2009 sowie die EN-Vollzugshilfen/ Formulare mit einstelliger Nummerierung (EN-1, EN-2, EN-3 etc.)	Die Einführung der SIA 380/1:2016 erfolgt sinnvollerweise kombiniert mit der MuKEn14. Für die Umsetzung der MuKEn14 ist im Kanton Nidwalden eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen erforderlich. Der Kanton Nidwalden plant die Umsetzung der MuKEn per 1. 1. 2019. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch die Umstellung auf die EN-Vollzugshilfen/Formulare mit dreistelliger Nummerierung (EN-101, EN-102, etc.).
ZG	Entsprechend Verordnung zum Energiegesetz vom 12. Juli 2005 (Stand 1. Juli 2012) ist als Berechnungsverfahren die SIA 380/1 angegeben, wobei das Ausgabedatum durch die Baudirektion bezeichnet wird.	Es gelten die Grenzwerte der MuKEn 2008, bzw. der SIA 380/1:2009 sowie die EN-Vollzugshilfen und EN-Formulare mit einstelliger Nummerierung (EN-1, EN-2, EN-3 etc.)	Für die Berechnung ist die SIA 380/1, Ausgabe 2009 massgebend. Es gelten die Grenzwerte der MuKEn 2008, bzw. der SIA 380/1:2009 sowie die EN-Vollzugshilfen/ Formulare mit einstelliger Nummerierung (EN-1, EN-2, EN-3 etc.)	Die Einführung der SIA 380/1:2016 erfolgt sinnvollerweise kombiniert mit der MuKEn14. Für die Umsetzung der MuKEn14 wird geplant Energiegesetz und –verordnung anzupassen. Die Inkraftsetzung ist per 1.1. 2019 realistisch.

Die Anpassungsarbeiten für die Berechnungsprogramm nach SIA 380/1 auf die Ausgabe 2016 sind aufgenommen werden und werden im kommenden Jahr verfügbar sein. Wir gehen davon aus, dass es aber weiterhin möglich sein wird, die Berechnung nach der Ausgabe 2009 durchzuführen. In jedem Fall ist es aber nicht zulässig, mit der neuen Berechnungsmethodik die Grenzwerte der MuKEn08 (Vollzugshilfen und Nachweisformulare EN-1, En-2) anzuwenden. Die Zentralschweizer Kantone stellen für den Systemnachweis einfacher Objekte ein Berechnungswerkzeug nach SIA 380/1 zur Verfügung. Der Update auf die neue Ausgabe wird geprüft, hingegen ist nicht vorgesehen, ein umfassendes Nachweiswerkzeug anzubieten.

Aufgrund der massvollen Änderungen in der SIA 380/1 ist es nicht erforderlich spezielle Kurse anzubieten. Die Änderungen in der Norm werden aber im bisherigen Kursangebot vorgestellt und berücksichtigt. Wir empfehlen Fachpersonen die nachfolgenden Kurse für die Weiterbildung:

- MuKEn 2014 für Praktiker
- MuKEn 2014 / Energie im Bauwesen
- Energieoptimierter Entwurf in Bestand und Neubau

Das gesamte Kursangebot der Zentralschweizer Kantone ist aufgeschaltet auf <https://www.energie-zentralschweiz.ch/veranstaltungen/agenda.html>.